

BUNDESGERICHTSHOF

2048 001

IM NAMEN DES VOLKES

Ib_ZR_134/65

URTEIL

in dem Rechtsstreit

Verkündet am

8. November 1967

Zug,

Justizangestellter

als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

1.

2.

Beklagten und Revisionskläger,

- Prozeßbevollmächtigter:

gegen

1.

2.

Kläger und Revisionsbeklagte,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt

Der Ib-Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat auf die mündliche Verhandlung vom 8. November 1967 unter Mitwirkung der Senatspräsidentin Dr. Krüger-Nieland und der Bundesrichter Pehle, Dr. Mösl, Dr. Simon und Prof. Dr. Bökelmann

für Recht erkannt:

Die Revision gegen das Urteil des 4. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Hamm vom 6. Juli 1965 wird auf Kosten der Beklagten zurückgewiesen.

Von Rechts wegen

Tatbestand:

Die Parteien streiten darüber, ob die Beklagten berechtigt sind, in einer Handelsfirma oder in einem Zeitschriftentitel die Worte "D [REDACTED] B [REDACTED]" zu verwenden. Die Kläger sehen in einer solchen Verwendung eine Vertragsverletzung und einen Eingriff in ihre Namens- und Firmenrechte.

Von 1954 bis 1959 hatte ein eingetragener Verein "D [REDACTED] B [REDACTED] e.V." mit dem Sitz Köln bestanden, dessen Zweck im wesentlichen auf die Förderung des deutschen Bauwesens durch Vermittlung wissenschaftlicher Erkenntnisse und praktischer Erfahrungen gerichtet war. Nach Auflösung dieses Vereins gründeten mehrere örtliche Bauzentren, die sich auf erwerbswirtschaftlicher Grundlage mit ähnlichen Aufgaben befaßten, im Januar 1960 die "Arbeitsgemeinschaft D [REDACTED] B [REDACTED]" als Gesellschaft

bürgerlichen Rechts mit der Aufgabe, die Tätigkeit des aufgelösten Vereins im wesentlichen fortzuführen.

Dieser Gesellschaft trat im Januar 1961 der Beklagte zu 1 mit seinem in Detmold betriebenen "Institut für B [REDACTED] und B [REDACTED]" bei. Weitere Gesellschafter waren

die B [REDACTED] B [REDACTED] GmbH,
das B [REDACTED] B [REDACTED], Inhaber Robert K [REDACTED],
die B [REDACTED] -Haus oHG in D [REDACTED],
die B [REDACTED] H [REDACTED] GmbH,
und schließlich die Klägerin zu 1,
die "Bauzentrum E [REDACTED] GmbH".

Die Gesellschaft änderte später ihre Bezeichnung in "Arbeitsgemeinschaft D [REDACTED] B [REDACTED]" und gab eine Zeitschrift "Das B [REDACTED]" heraus.

Kurz vor seinem Eintritt in die Gesellschaft hatte der Beklagte zu 1 mit der Klägerin zu 1 am 30. November 1960 die "D [REDACTED] B [REDACTED]-Verlags-GmbH", die Vorläuferin der Beklagten zu 2, mit dem Sitz Essen gegründet. Er brachte in diesem Verlag ein Sammelwerk "B [REDACTED]-Ring" heraus. Meinungsverschiedenheiten über dessen Aussichten führten zu Verträgen zwischen den Gesellschaftern dieser GmbH, durch die der Beklagte zu 1 alleiniger Gesellschafter wurde und sich privatschriftlich am 15. November 1962 gegenüber der Klägerin zu 1 verpflichtete, den "Verlagstitel" zu ändern. Der Vertrag lautete:

"1.) Herr M [REDACTED] wird den Verlagstitel "D [REDACTED] B [REDACTED]-Verlags-Gesellschaft mit beschränkter Haftung" bis spätestens zum 31. März 1963 ändern. In der Zwischenzeit werden von Herrn M [REDACTED] keine neuen Verlagsobjekte aufgenommen sowie keine Drucksachen unter diesem Titel hergestellt.

- 2.) Herr M. [REDACTED] ist damit einverstanden, daß nach Umbenennung des Verlages entsprechend Absatz 1) die Bauzentrum E. [REDACTED] Gesellschaft mit beschränkter Haftung, ständige Baumusterschau und Wohnberatung, die Firmenbezeichnung "D. [REDACTED] B. [REDACTED]-Verlags-Gesellschaft mit beschränkter Haftung" in einer neuen Firma erneut benutzt; dies darf jedoch nicht vor dem 1. Januar 1965 erfolgen.
- 3.) Die B. [REDACTED] E. [REDACTED] Gesellschaft mit beschränkter Haftung, ständige Baumusterschau und Wohnberatung, verpflichtet sich, bis zum 1. Januar 1966 sich nicht an der Herausgabe eines Verlagswerkes ähnlich dem Sammelwerk "B. [REDACTED]-Ring" zu beteiligen."

Am 5. Januar 1963 änderte der Beklagte zu 1 die Firma der Verlagsgesellschaft (der jetzigen Beklagten zu 2) in

"D. [REDACTED] B. [REDACTED]-Verlag, Gesellschaft für Dokumentation und Information m.b.H.",

schied am 16. Januar 1963 aus der Arbeitsgemeinschaft aus und machte dieser gegenüber mit Schreiben vom 18. Januar 1963 geltend, sie sei mit seinem Ausscheiden aufgelöst und nicht mehr berechtigt, ihre bisherige Bezeichnung zu führen, an der er ein Urheberrecht deshalb besitze, weil er die oben wiedergegebene Änderung der Bezeichnung ("Arbeitsgemeinschaft D. [REDACTED] B. [REDACTED]" in "Arbeitsgemeinschaft D. [REDACTED] B. [REDACTED]") angeregt habe; die Arbeitsgemeinschaft dürfe lediglich ihre ursprüngliche Bezeichnung verwenden. Die Klägerin zu 1 trat dem namens der Arbeitsgemeinschaft entgegen und forderte von dem Beklagten zu 1 Unterlassung der von ihm gewählten neuen Bezeichnung.

In dem Rechtsstreit 1 O 383/63 LG Detmold klagte die Klägerin zu 1 gegen die Beklagten zu 1 und 2 auf Unterlassung der wiedergegebenen Firmenbezeichnung und der Verwendung des Titels "D [REDACTED] B [REDACTED] Nachrichten" für die von den Beklagten herausgegebene Zeitschrift.

In dem Verfahren 1 Q 20/63 LG Detmold beantragten die Beklagten den Erlaß einer einstweiligen Verfügung gegen fünf Mitglieder der Arbeitsgemeinschaft, darunter die Klägerin zu 1, auf Unterlassung verschiedener Behauptungen. Eine derselben betraf die Vereinbarung zwischen dem Beklagten zu 1 und der Klägerin zu 1 über die Führung des Verlagstitels. Die Beklagten, die in der Antragsschrift den Vertrag vom 15. November 1962 zunächst nicht erwähnt hatten, machten im zweiten Rechtszuge dieses Verfahrens geltend, die Verhandlungspartner des Beklagten zu 1 hätten ihm gesagt, die fragliche Klausel habe nur optische Bedeutung; es genüge jede ganz geringfügige Änderung; der Beklagte zu 1 habe dabei sofort klargestellt, daß er die Worte "D [REDACTED] B [REDACTED]" auf jeden Fall beibehalten müsse, weil der Verlag unter diesem Namen bekannt geworden sei.

Mit einer weiteren Klage des Beklagten zu 1 gegen vier Mitglieder der Arbeitsgemeinschaft (1 O 382/63 LG Detmold) wurde die Verbreitung eines Kataloges wegen einer die Beklagte zu 2 betreffenden Mitteilung beanstandet.

Nach Verhandlungen, in denen es um die Berechtigung zur Verwendung der Wortkombination D [REDACTED] - B [REDACTED] ging, wurden diese gerichtlichen Verfahren durch einen außergerichtlichen Vergleich vom 7./10. Dezember 1963 zwischen den Mitgliedern der Arbeitsgemeinschaft - darunter

der Klägerin zu 1 - und den Beklagten beigelegt. Über die Firmenführung und den Zeitschriftentitel wurde in § 1 vereinbart:

- "1. Herr M. [REDACTED] verpflichtet sich, den Verlagstitel "D. [REDACTED] B. [REDACTED] Verlag, Gesellschaft für Dokumentation und Information mbH" zu ändern. Wählt er statt des bisherigen Firmennamens den Titel "B. [REDACTED]-Ring, Gesellschaft für Dokumentation und Information mbH" oder "B. [REDACTED]-Ring-Verlag, Gesellschaft für D. [REDACTED] und I. [REDACTED] mbH", so werden die Beteiligten zu 1) diese neue Firma nicht beanstanden. Wählt Herr M. [REDACTED] eine andere Firmenbezeichnung, so steht es den Beteiligten zu 1) frei, gegen die Führung dieser Firmenbezeichnung vorzugehen, falls sie diese für unzulässig halten.
2. Herr M. [REDACTED] verpflichtet sich, den Zeitschriftentitel "D. [REDACTED] B. [REDACTED]-Nachrichten" zu ändern. Wählt er statt des bisherigen Titels den Titel "D. [REDACTED] B. [REDACTED]", so werden die Beteiligten zu 1) den neuen Titel nicht beanstanden. Wählt Herr M. [REDACTED] einen anderen Titel, so steht es den Beteiligten zu 1) frei, gegen die Führung dieses Titels vorzugehen, falls sie ihn für unzulässig halten."

Der Beklagte zu 1 sagte zu, die Firma bis 1. Januar 1964, den Zeitschriftentitel bis spätestens 1. Juni 1964 zu ändern. In § 5 des Vergleichs wurde außerdem vereinbart:

- "2. Sollten sich künftig Schwierigkeiten ähnlicher Art ergeben, so verpflichten sich die Parteien, miteinander Fühlung zu nehmen, ehe sie Veröffentlichungen übereinander verbreiten oder gerichtliche Hilfe in Anspruch nehmen."

Am 28. Dezember 1963 änderte der Beklagte zu 1 die Firma der Beklagten zu 2 in

"D. [REDACTED] B. [REDACTED], Gesellschaft für Dokumentation und Information mbH"

und am 1. Februar 1964 nochmals in

"D [REDACTED] B [REDACTED] Dokumentations- und Informations-Gesellschaft mbH".

Den Zeitschriftentitel änderte der Beklagte zu 1 ab Januar 1964 in

"D [REDACTED] B [REDACTED] Nachrichten".

Ab April 1964 trat neben diesen Titel das Wort "Bau"; ab Herbst 1964 wurde jener Titel weggelassen und neben dem Titel "Bau" nur noch der Untertitel "Fachblatt für Bau-dokumentation, Bauforschung, Baupraxis mit den Nachrichten des Deutschen B [REDACTED]-Ringes" verwendet.

Bereits kurz vor Abschluß des Vergleichs hatte der Beklagte zu 1, auch als Bevollmächtigter der Beklagten zu 2, eine neue GmbH mit einer Firma unter Verwendung der Worte "D [REDACTED] B [REDACTED]" gegründet, deren Gesellschafter der Beklagte zu 1 mit 18.000,- DM und die Beklagte zu 2 mit 2.000,- DM Stammeinlage sind. Durch Beschluß vom 11. Januar 1964 verlegte diese Gesellschaft ihren Sitz von Detmold nach Köln und änderte die Firma in

"D [REDACTED] B [REDACTED] K [REDACTED]; Forschungs-, Entwicklungs-, Ausstellungs- und Dienstleistungsgesellschaft für das Bauwesen mit beschränkter Haftung".

In der Zeit zwischen der Gründung und der Sitzverlegung dieser neuen Gesellschaft wurde am 1. November 1963 in Berlin der Kläger zu 2, ein "Verein D [REDACTED] B [REDACTED]" gegründet und am 19. Dezember 1963 in das Vereinsregister beim Amtsgericht Essen eingetragen. Zu den Gründern gehörten die letzten Mitglieder der Arbeitsgemeinschaft, darunter die Klägerin zu 1.

Mit Schreiben ihrer Anwälte vom 11. März 1964 forderte die Klägerin zu 1 vom Beklagten zu 1 unter Beanstandung der neuen Firmen- und Titeländerungen erfolglos Erfüllung des Vergleichs. Beide Kläger haben darauf Klage erhoben mit den Anträgen, die Beklagten zu verurteilen, es zu unterlassen,

- a) die Firmenbezeichnung "D [REDACTED] B [REDACTED] Dokumentations- und Informations-Gesellschaft mit beschränkter Haftung" zu führen,
- b) die Firmenbezeichnung "D [REDACTED] B [REDACTED] K [REDACTED]; Forschungs-, Entwicklungs-, Ausstellungs- und Dienstleistungs-Gesellschaft für das Bauwesen mbH." zu führen,
- c) eine Zeitschrift unter dem Titel "D [REDACTED] B [REDACTED] Nachrichten" oder mit dem Unter- oder Nebentitel "D [REDACTED] B [REDACTED] Nachrichten" zu veröffentlichen.

Die Klägerin zu 1 hat außerdem beantragt, den Beklagten zu 1 zu verurteilen, an vorprozessualen Anwaltskosten an die Klägerin zu 1) 594,25 DM zu zahlen.

Die Klägerin zu 1 hat ihr Unterlassungsbegehren auf den Vertrag vom 15. November 1962 und den späteren Vergleich, aber auch darauf gestützt, die beanstandete Firma sei irreführend, weil die Beklagte zu 2 keine überregionale Bedeutung besitze, die den Zusatz "Deutsch" rechtfertige; der Zeitschriftentitel erwecke den unrichtigen Eindruck, die Beklagten seien das Sprachrohr einer Vereinigung aller oder einer Mehrzahl örtlicher Bauzentren.

Der Kläger zu 2 stützt sich auf das Recht an seinem Namen; praktisch habe er die Nachfolge der Arbeitsgemeinschaft und diese wiederum die des ehemaligen Vereins mit dem Sitz Köln angetreten.

Die Beklagten haben Abweisung der Klage beantragt und eine später für erledigt erklärte Widerklage gegen den Kläger zu 2 auf Unterlassung seiner Vereinsbezeichnung erhoben.

Hinsichtlich des Vertrages vom 15. November 1962 haben die Beklagten ihren schon vor dem Vergleich vertretenen Rechtsstandpunkt wiederholt und ferner behauptet, überörtliche Bedeutung zu besitzen. Gegenüber dem Kläger zu 2 hätten sie überdies die älteren Namensrechte. Auch habe die Klägerin zu 1 nach dem genannten Vertrage dem Kläger zu 2 nicht das Recht einräumen können, vor dem 1. Januar 1965 die Wortkombination "D [REDACTED] B [REDACTED]" zu verwenden.

Das Landgericht hat dem Unterlassungsbegehren voll, dem Zahlungsantrag unter Abweisung im übrigen in Höhe von 348,80 DM entsprochen und die Kosten des ersten Rechtszuges den Beklagten auferlegt.

Mit der hiergegen erhobenen Berufung haben die Beklagten beantragt, unter Abänderung des angefochtenen Urteils die Klage voll abzuweisen. Das Oberlandesgericht hat die Berufung zurückgewiesen und den Beklagten die Kosten des Berufungsverfahrens als Gesamtschuldern auferlegt.

Mit der Revision beantragen die Beklagten, unter Aufhebung des Berufungsurteils, soweit es die Klage betrifft, nach den von den Beklagten zuletzt gestellten Anträgen zu erkennen. Die Kläger bitten um Zurückweisung der Revision.

Entscheidungsgründe:

I. Das Berufungsgericht hält die drei U n t e r -
l a s s u n g s ansprüche (Detmolder Firma der Beklagten
zu 2), Kölner Firma, Zeitschriftentitel) der Klägerin zu 1
gegen den Beklagten zu 1 auf Grund des Vergleichs vom
7./10. Dezember 1963 in Verbindung mit dem Vertrag vom
15. November 1962, gegen die Beklagte zu 2 auf Grund
des genannten Vergleichs für begründet. Zu diesem Ergebnis
gelangt das Berufungsgericht durch Auslegung beider Ver-
träge unter Berücksichtigung ihrer Vorgeschichte und der
Interessen beider Parteien. Den Sinn des Vertrages vom
15. November 1962 faßt das Berufungsgericht dahin auf,
der Beklagte zu 1 habe mit der übernommenen Verlagsge-
sellschaft wirtschaftliche Erfolge erzielen wollen; zu
diesem Zweck sei in Ziffer 3 des Vertrages eine Konkurrenz
der Klägerin zu 1 in der Herausgabe eines Sammelwerkes
von der Art des B [REDACTED]-Ringes für drei Jahres ausge-
schaltet und in Ziffer 2 vereinbart worden, daß die
Klägerin zu 1 den alten Verlagsnamen nicht vor dem
1. Januar 1965 führen dürfe. Da die Klägerin zu 1 aber
nach dem Verträge berechtigt sein sollte, die alte Firmen-
bezeichnung ab 1. Januar 1965 weiter zu benutzen, könne
es nicht einmal im Interesse des Beklagten zu 1, erst
recht aber nicht in dem der Klägerin zu 1 gelegen haben,
wenn in der Zwischenzeit (1963/1964) der Beklagte zu 1
sich einer im Kern übereinstimmenden Firma bediente.
Jedenfalls habe die Klägerin zu 1 die Vertragserklärungen
des Beklagten zu 1 nur dahin verstehen können, daß er eine
im Kern andere Firma wählen werde. Kern der Firmenbezeich-
nung sei aber die Kombination der Worte Deutsch und Bau-
zentrum.

Gegen diese Auslegung, die vom Revisionsgericht nur in den für die Auslegung von Individualverträgen geltenden engen Grenzen nachgeprüft werden kann, wendet sich die Revision ohne Erfolg.

1. Die Revision erhebt die Verfahrensrüge aus § 286 Z das Berufungsgericht habe zu Unrecht den Antrag der Beklag auf Vernehmung des Staatssekretärs a.D. Dr. W. zurückgewiesen, durch den hinsichtlich des Vertrages vom 15. November 1962 u.a. unter Beweis gestellt worden sei, daß der Beklagte zu 1 immer wieder offen ausgesprochen habe, daß er die erworbene Firma unter Benutzung des umstrittenen Firmenbestandteils weiterführen werde und daß diese Absicht des Beklagten den Herren der Klägerin bekannt gewesen sei.

Die Revision übersieht hierbei die tatbestandliche Feststellung des Berufungsurteils, wonach die Beklagten nicht in Abrede gestellt haben, daß der Zeuge bei dem Abschluß des Vertrages nicht zugegen war und lediglich aus dem Munde des Beklagten zu 1 wissen soll, wie dieser damals über die Tragweite des Vertrages vom 15. November 1962 dachte. Es stellt keinen Verfahrensfehler dar, wenn das Berufungsgericht aus diesem Grunde von der Vernehmung des Zeugen abgesehen hat.

Die Revision trägt weiter vor, die Klägerin zu 1 habe aus Prestigegründen gewünscht, die bisherige Firmenbezeichnung später einmal wieder benutzen zu dürfen. Daß dies der einzige Grund ihres Handelns gewesen sei, behauptet aber auch die Revision nicht. Inwiefern in der Nichterörterung dieses Gesichtspunkts im Berufungsurteil ein Rechtsfehler liegen soll, ist nicht ersichtlich.

2. Die Revision behauptet ferner, das Berufungsgericht habe bei der Auslegung der Verträge die Vorgeschichte des Vergleichs nicht zutreffend gewürdigt. Es habe nicht die Möglichkeit erkannt, daß die Beklagten sich dem vor Vertragsschluß geäußerten Verlangen der Gegner nach Unterlassung der Benutzung des umstrittenen Firmenbestandteils nicht gefügt hätten und damit eine Einigung überhaupt nicht zustande gekommen sei.

Für diese Behauptung der Revision fehlt es indessen an jedem Anhaltspunkt. Mit welchem Inhalt eine Einigung zustande gekommen ist, ist im folgenden zu erörtern.

3. Mit weiteren Ausführungen legt die Revision dar, die neutrale Fassung des Vergleichs und der Vorbehalt der Beanstandung der neu zu wählenden Firma sprächen gegen die vom Berufungsgericht angenommene Einigung der Parteien. Hierbei stellt die Revision es als die Auffassung des Berufungsgerichts hin, die Einigung sei dahin gegangen, daß die Beklagten jede denkbare Firmen- oder Zeitschriftenbezeichnung zu unterlassen hätten, in der die Wortkombination "D[REDACTED] - B[REDACTED]" vorkomme.

Hiermit unterstellt die Revision dem Berufungsurteil eine Auslegung, die ihm nicht zugrunde liegt, wenn man seinen Zusammenhang beachtet, und die sich insbesondere aus dem zusammenfassenden Schlußsatz (BU 26 unten) ergibt. Das Berufungsgericht hat nicht verkannt, daß der Wortlaut des Vergleichs für sich allein keinen klaren Aufschluß darüber gibt, welche Bezeichnungen die Beklagten zu unterlassen hatten; andererseits schließt der Wortlaut das vom Berufungsgericht gewonnene Auslegungsergebnis aber nicht aus. Wenn die Parteien bei Formulierung des Vergleiches davon absahen, die zu unterlassenden Bezeichnungen genau

zu bestimmen, so konnten sie dabei dieselben Schwierigkeiten im Auge gehabt haben, die auch im Prozeß regelmäßig davon abhalten, dem Beklagten im Urteil eine bestimmte Firma vorzuschreiben oder ihm die Verwendung bestimmter Worte ohne Rücksicht auf die Art ihrer Verwendung und Verbindung mit anderen Firmenbestandteilen für alle denkbaren Fälle zu untersagen. Mit Recht hat das Berufungsgericht daher - mögen einzelne seiner Wendungen auch allgemeiner gefaßt sein - abschließend nur geprüft, ob vertraglich die Pflicht der Beklagten zur Unterlassung der konkreten angegriffenen Bezeichnungen begründet worden ist. Hierbei hat es entscheidend darauf abgestellt, daß diese von den früheren Bezeichnungen, zu deren Änderung die Beklagten sich unstreitig verpflichtet haben, nur durch Hinzufügung einiger für die Unterscheidung ungeeigneter Angaben über den Gegenstand des Unternehmens bzw. der Zeitschrift abwichen. Ohne Rechtsirrtum hat es dabei erwogen, daß ein solches Nebeneinander fast gleichlautender Bezeichnungen, namentlich angesichts des der Klägerin zu 1) ab 1. Januar 1965 vertraglich eingeräumten Benutzungsrechts, vernünftigerweise nicht dem Willen der Vertragsschließenden entsprochen haben könne. Hiernach ist die Auslegung des Berufungsgerichts jedenfalls möglich, da die Verwendung der fraglichen Wortkombination den Streitpunkt bildete und die Beklagten sich zu einer Änderung der Firma und des Zeitschriftentitels verpflichtet haben. Sie haben selbst vorgetragen, daß die Vertragspflicht dahin gegangen sei, eine u n t e r - s c h e i d u n g s k r ä f t i g e Änderung vorzunehmen. Eine Änderung, die sich auf Angaben über den Gegenstand und Sitz des Unternehmens beschränkte, war aber schon nach allgemeinen rechtlichen Gesichtspunkten nicht geeignet, die Firmen zu unterscheiden. Die Revision läßt auch außer acht, daß insoweit der vom Berufungsgericht mit Recht herangezogene Vertrag vom 15. November 1962 die Grundlage der Auslegung des Vergleichs bildet.

Für den weiteren Angriff der Revision, das Berufungsgericht habe nicht erkannt, daß ein Vergleich auch an dem erstrebten Erfolg vorbeigehen könne, bietet das angefochtene Urteil keinen Anhaltspunkt.

4. Die Revision vertritt sodann hinsichtlich des Klageantrags zu b) ("D [REDACTED] B [REDACTED] K [REDACTED] ...") die Auffassung, der Vergleich habe nur die drei im Berufungsurteil genannten Prozesse erledigen sollen. Dadurch (§ 286 ZPO) sei der Gegenstand des Vergleichs genau abgegrenzt gewesen; in bezug auf die K [REDACTED] Firma habe also eine Vertragslücke nicht vorgelegen (§ 286 ZPO). Insoweit habe das Berufungsgericht den Vertrag nicht mehr nur ausgelegt (§ 157 BGB), sondern dessen Gegenstand erweitert.

Der Revision kann hierbei schon im Ausgangspunkt nicht gefolgt werden. Das Berufungsgericht sieht ohne Rechtsirrtum den Gegenstand des Vergleichs nicht streng auf die Beilegung der Vorprozesse begrenzt, sondern allgemeiner in der Bereinigung des seit Anfang 1963 bestehenden Streits um die Verwendung der fraglichen Wortkombination, mithin um die Tragweite des Vertrages vom 15. November 1962.

Auch eine Erweiterung des Vertragsgegenstandes, die unzulässig wäre, ist nicht gegeben. Dabei kann unterstellt werden, daß die Vertragsgegner der Beklagten bei Abschluß des Vergleichs nicht gewußt haben, daß die Beklagten kurz vorher das Kölner Unternehmen gegründet hatten. Die Pflicht der Beklagten, auch bei der Wahl der Firma für dieses für denselben Geschäftszweig vorgesehene Unternehmen den Vergleich zu beachten, ergab sich dann aber, auch ohne Erweiterung des Gegenstandes des Vertrages, aus dem Gesichtspunkt von Treu und Glauben (§ 242 BGB). Das ist etwas anderes, als die dem Richter im Rahmen des § 157 BGB

verschlossene Erweiterung des Vertragsgegenstandes. Dieser besteht hier in der Änderung eines bestimmten Firmenbestandteils für ein Unternehmen eines bestimmten Geschäftszweiges. Aus der Pflicht zur Änderung der bestehenden Firma durch Nichtverwendung bestimmter Worte ergibt sich nach Treu und Glauben die weitere Pflicht, diese Worte auch nicht für ein neu gegründetes Unternehmen desselben Geschäftszweiges zu verwenden. Die Revision verkennt insoweit überdies, daß § 242 BGB nicht nur zu einer Beschränkung des Anspruchsinhalts zugunsten des Schuldners, sondern auch zu einer Erweiterung der Schuldnerpflichten führen kann, wenn es geboten ist, zugunsten des Berechtigten Treu und Glauben widerstreitende Einwendungen des Schuldners zu entkräften (RG HRR 1934, 1188; RGRK 11. Aufl. § 242 Anm. 3).

5. Für die Beklagte zu 2 macht die Revision noch geltend, sie sei nicht an dem Vertrag vom 15. November 1962 beteiligt gewesen; deshalb dürfe der von ihr mitabgeschlossene Vergleich nicht in Verbindung mit diesem Vertrag ausgelegt werden.

Diese Ansicht der Revision ist unzutreffend, wie schon deshalb keiner weiteren Darlegung bedarf, weil der Beklagten zu 2 der Streit um den Inhalt des Vertrages vom 15. November 1962 und der Zweck des Vergleichs, diesen Streit beizulegen, bei Abschluß des Vergleichs bekannt war.

6. Hilfsweise stellt die Revision die Sachbefugnis der Beklagten in Abrede. Nur der Träger des Namens könne zur Unterlassung angehalten werden. Gegen den Beklagten zu 1 hätten die Kläger daher allenfalls einen Anspruch auf Abgabe der für eine Satzungsänderung nach § 53 GmbHG erforderlichen Willenserklärung. Hinsichtlich des K

Unternehmens sei die Beklagte zu 2 wegen ihrer geringen Beteiligung rechtlich nicht in der Lage, einen Beschluß auf Änderung des Gesellschaftsvertrages allein durchzusetzen; allenfalls sei sie insoweit zur Mitwirkung an der Firmenänderung verpflichtet; eine darüber hinausgehende Verpflichtung wäre auf eine unmögliche Leistung gerichtet und deshalb nichtig.

Der Umstand, daß nur der Träger des Namens zur Unterlassung der Namensführung angehalten werden kann, schließt nicht aus, daß jemand, der dazu rechtlich in der Lage ist, sich vertraglich verpflichtet, dafür zu sorgen, daß eine konkrete Firmen- und Titelbenutzung von einem anderen unterlassen wird. Nicht anders ist aber insoweit das Klagebegehren und die Verurteilung der Beklagten zu verstehen. Der Beklagte zu 1 hat als Gesellschafter der Beklagten zu 2, beide Beklagten haben als Mitgesellschafter des K[REDACTED] Unternehmens die Möglichkeit, auf die begehrte Unterlassung hinzuwirken. Die Beklagte zu 2 ist hinsichtlich der Klageanträge zu a und c ohnehin als Trägerin des die angegriffenen Bezeichnungen führenden Unternehmens unmittelbar zur Unterlassung verpflichtet. Einer klarstellenden Änderung der Urteilsformel des Landgerichts bedarf es daher nicht.

7. Die für den Unterlassungsanspruch erforderliche Wiederholungsgefahr hat das Berufungsgericht einwandfrei damit begründet, daß die Beklagten das Recht zur Verwendung der angegriffenen Bezeichnungen in Anspruch nehmen.

II. Die inhaltsgleichen Unterlassungsansprüche des Klägers zu 2 bejaht das Berufungsgericht in Übereinstimmung mit dem Landgericht mit der Begründung, die Gründer - die Mitglieder der Arbeitsgemeinschaft ein-

schließlich der Klägerin zu 1 - hätten dem Kläger zu 2 ihre gegen die beiden Beklagten begründeten Ansprüche aus dem Vergleich vom 7./10. Dezember 1963 übertragen. Der Kläger zu 2 behaupte das und nach der Sachlage spreche die Vermutung für die Richtigkeit dieser Behauptung. Auch die Beklagten gingen von einem Übergang mindestens der Vertragsrechte der Klägerin zu 1 auf den Kläger zu 2 aus, wie sich aus der Begründung ihrer Auffassung ergebe, daß die Widerklage erledigt sei. Danach sei der Kläger zu 2 nach dem Verträge vom 15. November 1962 ab 1. Januar 1965 berechtigt, die Wortkombination aus Deutsch und Bauzentrum zu benutzen, was nur auf Grund einer Übertragung der Vertragsrechte der Klägerin zu 1 möglich sei.

Die Revision steht auf dem Standpunkt, beide Kläger hätten die Abtretung der Rechte der Klägerin zu 1 vorgebracht. Damit sei die Unterlassungsklage der Klägerin zu 1 ohne weiteres als unschlüssig abzuweisen gewesen. Die Abtretung sei aber von den Beklagten bestritten worden und nicht bewiesen. Deshalb seien auch die Ansprüche des Klägers zu 2 abzuweisen. Allenfalls habe die Klägerin zu 1 dem Kläger zu 2 einen Anspruch gegen den Beklagten zu 1 auf Duldung der Namensführung durch den Kläger zu 2 übertragen, nicht aber den Anspruch auf Änderung der von dem Beklagten angenommenen Bezeichnungen.

Auch dieser Angriff kann im Ergebnis keinen Erfolg haben.

Das Berufungsurteil kann nach seinem Zusammenhang nicht dahin verstanden werden, die Klägerin zu 1 habe sich in Gestalt einer Abtretung aller ihrer aus dem Vertrag vom 15. November 1962 und aus dem späteren Vergleich

entstandenen Rechte in bezug auf die umstrittenen Bezeichnungen begeben. Sonst hätte es den Anträgen der Klägerin zu 1 nicht stattgeben können und gewiß nicht stattgegeben. Das Berufungsgericht bezieht sich insoweit auf das Urteil des Landgerichts, das ausgeführt hatte, der Kläger zu 2 sei zwar nicht an dem Vergleich beteiligt gewesen; die an ihm beteiligten Mitglieder der früheren Arbeitsgemeinschaft, die Mitglieder des neu gegründeten Klägers zu 2 geworden seien, hätten jedoch ihre Rechte, soweit sie die Berechtigung zur Verwendung der angegriffenen Bezeichnung betreffen, auf den von ihnen getragenen Kläger zu 2 übertragen. Danach muß es als die Vorstellung des Berufungsgerichts angesehen werden, daß eine Übertragung der gesamthänderisch gebundenen Unterlassungsansprüche der Mitglieder der Arbeitsgemeinschaft aus dem Vergleich stattgefunden hat, welche die daneben bestehenden Unterlassungsansprüche der Klägerin zu 1 unberührt ließ. Diese Annahme ist rechtlich nicht zu beanstanden. Nichts spricht dafür, daß die Klägerin zu 1 auch ihren eigenen Anspruch, der sich nicht nur auf den Vergleich, sondern auch auf den Vertrag vom 15. November 1962 stützte, dadurch hätte aufgeben wollen, daß sie dem Kläger zu 2 auch insoweit die Gläubigerstellung verschaffte. Dieser Zweck konnte vielmehr schon dadurch erreicht werden, daß sie die durch den Vergleich erworbene Rechtsstellung als Gründungsmitglied des Klägers zu 2 auf diesen übertrug, ohne ihre schon durch den Vertrag vom 15. November 1962 erworbenen Rechte preiszugeben. Zu einer solchen Aufgabe ihrer Rechte hatte sie erkennbar keinen Anlaß, da sie Inhaberin eines weiterbestehenden Unternehmens mit dem Recht zur Führung einer den umstrittenen Bestandteil enthaltenden Firma war. Mit einer bloßen Ermächtigung zur Führung des umstrittenen Firmenbestandteils an den Kläger zu 2 war dessen Interessen nicht gedient, da dieser dann zwar

gegen einen Angriff der Beklagten gegen seine Namensführung geschützt gewesen wäre, aber gegen die seine Namensführung störende Verwendung desselben Bestandteils durch die Beklagten nicht hätte vorgehen können. Die gebotene Auslegung nach dem Zweck der Übertragung ergibt daher die Richtigkeit des vom Berufungsgericht ersichtlich zugrunde gelegten Inhalts der Übertragungserklärung.

Gegen die Wirksamkeit dieser Übertragung bestehen keine rechtlichen Bedenken. Der Unterlassungsanspruch ist jedenfalls dann nicht ohne weiteres unübertragbar, wenn er durch Vertrag begründet worden ist. Dabei kann auf sich beruhen, wie es zu beurteilen wäre, wenn die Unterlassungspflicht mit sonstigen Vertragspflichten oder Rechten in Zusammenhang steht, denn das ist hier nicht der Fall. Im vorliegenden Falle bestehen vom Gesichtspunkt des Schuldnerinteresses vor allem deshalb keine Bedenken gegen die Übertragung, weil der neue Gläubiger die bisherigen lediglich in der Rechtsform des eingetragenen Vereins zusammenfaßt.

Die Verfahrensrügen der Revision, das Berufungsgericht habe eine Übertragung rechtsirrig auf Grund der Regeln des Anscheinsbeweises als gegeben erachtet und außerdem die Beweislast verkannt, greifen nicht durch. Wie die Bezugnahme auf das Landgerichtsurteil erkennen läßt, ist die Verwendung des Ausdrucks "Vermutung" im Berufungsurteil dahin zu verstehen, daß das Berufungsgericht nach den gesamten Umständen des Falles die Überzeugung gewonnen hat, daß eine Übertragung in dem dargelegten Sinne gewollt gewesen sei.

Den Unterlassungsanträgen ist hiernach mit Recht entsprochen worden.

III. Dem Anspruch der Klägerin zu 1 auf Ersatz der Anwaltskosten für das Mahnschreiben vom 11. März 1963 hat das Berufungsgericht unter dem Gesichtspunkt des Verzuges stattgegeben und dazu ausgeführt, die Klägerin zu 1 sei nach dem Vergleich vom 7./10. Dezember 1963 gehalten gewesen, den Beklagten zu 1 vorher abzumahnen.

Die Revision erhebt auch hier den nach dem bereits Ausgeführten nicht begründeten Angriff, die Klägerin zu 1 habe ihre vertraglichen Rechte durch Abtretung an den Kläger zu 2 verloren.

Weiter macht die Revision geltend, Verzug sei hinsichtlich des Zeitschriftentitels nicht eingetreten, weil die Leistung insoweit erst am 1. Juni 1964 fällig geworden sei.

Auch dieser Angriff kann keinen Erfolg haben. Zwar war dem Beklagten zu 1 für die zugesagte Änderung die genannte Frist eingeräumt worden. Die Ingebrauchnahme eines der vertraglichen Pflicht nicht genügenden Zeitschriftentitels vor Ablauf der Frist stellte aber eine den Beklagten zu 1 zum Schadensersatz verpflichtende positive Vertragsverletzung dar, die das Vorgehen der Klägerin zu 1 erforderlich machte. Sie war nicht genötigt abzuwarten, ob der Beklagte zu 1 bis zum 1. Juni 1964 den Vertrag insoweit erfüllen würde.

IV. Die Revision der Beklagten war deshalb zurückzuweisen. Die Kostenentscheidung beruht auf §§ 97 Abs. 1, 100 Abs. 4 ZPO. Da die Beklagten sich durch Vertrag verpflichtet haben, eine Änderung der angegriffenen Bezeichnungen zu bewirken und hieraus ihre Pflicht zur Unterlassung der von ihnen tatsächlich gewählten Bezeichnungen folgt, hat jeder für die Unterlassung des anderen einzustehen; sie sind daher Gesamtschuldner hinsichtlich der Unterlassungspflicht und der auf diesen Teil des Streitgegenstandes entfallenden Kosten.

Krüger-Nieland Pehle Mösl Simon Bökelmann